

(No. 1954.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. November 1838, durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

**A**uf Ihren Bericht vom 21. v. M. will Ich der Mediatstadt Reisen, im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831., mit Ausschluß des in der dortigen Provinz nicht anwendbaren zehnten Titels, verleihen und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 17. November 1838.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 1955.) Verordnung, die Ergänzung und Erweiterung des §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1808. hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks betreffend. D. d. vom 20. November 1838.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

Da Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrasthums Ober-Lausitz darauf angetragen haben, daß die im §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1808. hinsichtlich des städtischen Gemeindebezirks enthaltene Bestimmung nach den im §. 6. der revidirten Städteordnung aufgenommenen Vorschriften ergänzt und ausgedehnt werden möge, so verordnen Wir, diesem Antrage entsprechend, auf den Bericht Unseres Staats-Ministerii, für die zu dem gedachten ständischen Verbande gehörigen Landes-theile Folgendes:

1.

Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, so können sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke zeither nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zum Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche dazu gehört haben, davon getrennt werden. Die Vereinigung und Trennung

(No. 1954—1955.)

2

nung



nung kann sowohl von der Stadtbehörde nach dem Wunsche der Betheiligten verfügt, als auch von dieser selbst in Antrag gebracht werden. Im letztern Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft auch jedesmal die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

2.

Wenn die Vereinigung oder Trennung von der Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls verfügt wird, so sollen ebenfalls zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegenstehen, bekräftigt werden. Kommt aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so steht Unserm Minister des Innern und der Polizei die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen.

Berlin, den 20. November 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Grh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mähler. v. Kochow.  
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther.  
v. Stülpnagel  
für den Kriegsminister.